

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 11, 16.02.2015

**Richtlinie des Rektorats zur Regelung der Verleihung einer
Seniorprofessur an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. Februar 2015

Richtlinie des Rektorats zur Regelung der Verleihung einer Seniorprofessur an der Fachhochschule Dortmund

I. Ziele und Grundsätze

Zielsetzung einer Seniorprofessur ist es, außergewöhnlich verdienten Professorinnen und Professoren neben den gesetzlichen Möglichkeiten die Option zu eröffnen, ihr Engagement in der Lehre und/oder Forschung für die FH Dortmund in einer besonders herausgehobenen, neu zu definierenden Position fortzusetzen.

Die Seniorprofessur wird mit der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ vergeben; sie wird nicht gesondert vergütet.

Die Seniorprofessuren sind nicht an ihre bisherige Professur nach Planstelle und Lehrgebiet gebunden.

Die FH Dortmund wirkt darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Seniorprofessur die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. die Neuberufung lebensjüngerer Professorinnen/Professoren weiterhin gewährleistet ist.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung einer Seniorprofessur

1. Das Rektorat entscheidet über die Verleihung der Seniorprofessur an verdiente Professorinnen und Professoren im Sinne der Zielsetzung nach Ziff. I. auf Antrag des Fachbereichs. Vor Weiterleitung an das Rektorat ist der Antrag durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Das Rektorat kann in begründeten Ausnahmefällen auch einen eigenen Vorschlag für die Verleihung einer Seniorprofessur einbringen.
2. Die Seniorprofessur kann erst nach Beendigung des aktiven Dienstes d.h. bei Lehrenden im Beamtenverhältnis mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand (Antrags- bzw. Regelaltersgrenze) oder bei Lehrenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Beginn der Zahlung von Altersrente verliehen werden. Der Antrag sollte spätestens ein Jahr vor dem Beginn des Ruhestandes/ der Rentenzahlung gestellt werden. Der Fachbereich stellt sicher, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Neubesetzung der freiwerdenden Professur eingeleitet wird.
3. Die Seniorprofessur kann in der Regel einen Gesamtzeitraum von bis zu 3 Jahren umfassen. Die Dauer der Verleihung erfolgt jeweils für ein Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung. Eine semesterweise Verleihung ist ausnahmsweise möglich; eine Überschreitung des Gesamtzeitraums von 3 Jahren nur in besonders begründeten Einzelfällen.

Der Antrag auf Verleihung einer Seniorprofessur ist durch die Antragstellenden angemessen zu begründen.

Er enthält folgende Angaben:

- Darlegung der besonderen Verdienste
 - Als Qualitätskriterium z.B. die Darlegung der besonderen Lehr- und/oder Forschungsleistungen (z.B. Lehrpreise oder Forschungspreise, oder Tätigkeit als Sprecher/in eines Sonderforschungsbereichs oder Forschungsschwerpunkts, sonstige Ehrungen und Preise)
 - Benennung des (neuen) Lehr-/Forschungsgebiets
 - Darstellung der im Rahmen der Seniorprofessur zu übernehmenden Aufgaben
 - Den Umfang der Lehrverpflichtung falls diese vorgesehen ist
 - Zeitraum der Vergabe
 - Ausstattung der Seniorprofessur (Räume, Finanzmittel z.B. Reisekosten)
 - Zusage der Finanzierung der Seniorprofessur durch den Fachbereich
 - Erklärung der Bereitschaft der/des Vorgeschlagenen zur Annahme der Seniorprofessur
4. Die Dauer, Aufgaben und Befugnisse, sowie Ausstattung, Finanzierung und ggf. Umfang der Lehrverpflichtung sind im Rahmen einer Verleihungsniederschrift zwischen Rektorin/Rektor, Dekan/in und der/dem Vorgeschlagenen zu vereinbaren. Bei besonders exponierten Seniorprofessuren kann sich das Rektorat an der Finanzierung beteiligen. Bei Vorschlag durch das Rektorat stellt das Rektorat die Finanzierung sicher.
5. Die Seniorprofessorin/der Seniorprofessor erhält ein von der Rektorin/dem Rektor ausgefertigtes Verleihungszertifikat und erlangt damit die Berechtigung, für die Dauer des Verleihungszeitraums zusätzlich zur originären Amtsbezeichnung Professor/in, die Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ zu verwenden. Die Bezeichnung hat nur deklaratorische Bedeutung; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis.

Ausgefertigt gemäß Beschluss des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 27.01.2015

Dortmund, den 12.02.2015

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund